

— wie bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung — seine koordinierende Funktion bei der Verwirklichung besonderer Pflichten Jugendlicher.

Zur Gewährleistung der Erfüllung besonderer Pflichten Jugendlicher und zur Durchführung der Kontrolle über die Erfüllung muß das Gericht sich vor allem auf die unmittelbare Mitwirkung der Schöffen, der gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger sowie der Vertreter der Kollektive und anderer Bürger stützen (§ 345 Abs. 1).

Für diese Aufgabe sollen z. B. auch Erziehungsberechtigte und Kollektive der Werkstätigen oder einzelne befähigte und geeignete Bürger gewonnen werden, die gemäß § 70 Abs. 3 StGB die Bürgschaft über die Erfüllung der Pflichten durch den Jugendlichen übernommen haben.

Diese gesellschaftlichen Kräfte besitzen gute Voraussetzungen, den Jugendlichen bei der Erfüllung seiner Pflichten zu kontrollieren und ihn bei der Überwindung von Schwierigkeiten und Problemen im Zusammenhang mit seiner Bewährung und Erziehung zu unterstützen.

Von wesentlicher Bedeutung für eine wirksame Verwirklichung besonderer Pflichten Jugendlicher ist die Zusammenarbeit des Gerichts mit den zuständigen Organen der Jugendhilfe (§ 339 Abs. 3, § 19 Abs. 3 der 1. DB/StPO). Hierbei müssen konkrete Maßnahmen festgelegt werden, um das Gericht bei der Ausübung der Kontrolle und der Sicherung der Erfüllung der Pflichten Jugendlicher zu unterstützen. Diese Zusammenarbeit ist insbesondere in den Fällen erforderlich, in denen die Organe der Jugendhilfe unmittelbar als Verfahrensbeteiligte am gerichtlichen Verfahren mitgewirkt haben (§71). Zu diesem Zweck sollen zwischen dem Gericht und den Organen der Jugendhilfe Vereinbarungen abgeschlossen werden.

Einen wichtigen Beitrag zur Lösung der Aufgaben des Gerichts bei der Verwirklichung der besonderen Pflichten Jugendlicher leistet der *Betreuer* des Jugendlichen. Das Gericht hat stets zu prüfen, ob dem Jugendlichen ein Betreuer zu bestellen ist (§ 20 Abs. 1 der 1. DB/StPO).

Der Betreuer ist der Beauftragte und aktive Helfer des Gerichts. Er hat gegenüber dem Gericht regelmäßig über die Ergebnisse seiner Tätigkeit zu berichten. Der Betreuer wird durch Beschluß des Gerichts bestellt, in dem seine Aufgaben, Befugnisse sowie seine Informationspflichten gegenüber dem Gericht darzulegen sind. Der Beschluß ist den Beteiligten gemäß § 184 bekanntzumachen (§ 21 Abs. 3 der 1. DB/StPO) und in der Regel zusammen mit dem Urteil zu verkünden. Wird der Betreuer erst nach Abschluß der Hauptverhandlung bestellt, ist der Beschluß dem Jugendlichen und seinem Erziehungsberechtigten formlos mitzuteilen. Dem Betreuer wird der Beschluß stets zugestellt. Die Bestellung eines Betreuers ist auch zur Verwirklichung der Auflagen gemäß § 72 StGB im Zusammenhang mit der Verurteilung auf Bewährung Jugendlicher möglich (§ 16 Abs. 2 der 1. DB/StPO).

Die Aufgabe des Betreuers besteht darin, die erzieherische Einwirkung der Erziehungsberechtigten, der Schule und des Betriebes auf den Jugendlichen zu koordinieren und die Erfüllung der dem Jugendlichen auf erlegten Verpflichtungen zu kontrollieren (§20 Abs. 2 der 1. DB/StPO). Seine Tätigkeit trägt maßgeblich dazu bei, die Verbindung des Gerichts zu den staatlichen und gesellschaftlichen Erziehungsträgern und zu dem Jugendlichen selbst zu festigen sowie die Einflußnahme des Gerichts auf den Bewährungs- und Erziehungsprozeß zu verstärken.

Als Betreuer soll ein Schöffe, der Beistand, ein gesellschaftlicher Beauftragter, ein anderer geeigneter Bürger oder ein Kollektiv bestellt werden. Wurde der Jugendliche zur Bewährung am Arbeitsplatz oder zur Aufnahme oder Fortsetzung eines Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses verpflichtet, soll der Betreuer aus dem Betrieb des Jugendlichen gewonnen werden (§ 21 Abs. 1 und 2 der 1. DB/StPO).

Entscheidungen des Gerichts

Erfüllt der Jugendliche trotz der vom Gericht im Zusammenwirken mit den anderen staatlichen Organen, den zuständigen Leitern und den gesellschaftlichen Kräften getroffenen Maßnahmen die ihm auferlegten Pflichten bewußt nicht oder nicht ausreichend, kann das Gericht Jugendhaft bis zu 2 Wochen aussprechen (§ 70 Abs. 4 StGB,